

Besucherregelung Betreutes Wohnen & Intensiv Betreutes Wohnen

gültig ab 25.11.2021

Liebe BesucherInnen,
gemäß der Neufassung des §28b des Infektionsschutzgesetzes gilt folgende Besucherregelung ab 25.11.2021

- 1 Besuche sind jederzeit möglich.
BesucherInnen und Besucher **müssen bei jedem Besuch** einen Selbsttest zur Eigenanwendung (Laientest) durchführen. Die Selbsttests zur Eigenanwendung werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Alternativ kann auch eine tagesaktuelle Testbescheinigung mitgebracht werden.
(Ein PCR-Test darf höchstens 48 Stunden zurückliegen, ein Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden).
Die Durchführung der Selbsttests zur Eigenanwendung wird von uns gesondert dokumentiert. Die Dokumentation muß zu Abrechnungs-/Überprüfungszwecken bis zum 31.12.2024 aufbewahrt werden.
- 2 Der/ Die BesucherIn sollte sich **vorher telefonisch in der Wohngemeinschaft anmelden**.
- 3 In einer **Liste** vor Ort wird dann Name, Adresse und Telefonnummer, Tag, Beginn und Ende des Besuchs, eingetragen. Die KlientInnen führen die Besucherlisten selbstständig in Rücksprache mit den MitarbeiterInnen der Einrichtung.
- 4 Die Daten werden an die Mitarbeiter des Betreuten-/Intensiv Betreuten Wohnens weitergeleitet und sind dort für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.
- 5 Der Besuch sollte vom/von der KlientIn in die **allgemeinen Hygieneregeln** (1,5 m Mindestabstand, Händedesinfektion, Hinweis auf Tragen der medizinischen Schutzmaske) unterwiesen werden.
- 6 In den Wohnungen des Betreuten Wohnens und Intensiv Betreuten Wohnens kann der Besuch nur in den Einzelzimmern stattfinden. Sofern während des Be-

suchs vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie bei Klientinnen und Klienten eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist in den Einzelzimmern die Einhaltung des Mindestabstandes nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, eine medizinische Schutzmaske zu tragen, besteht weiterhin, es sei denn, dass alle Anwesenden im Zimmer (BewohnerInnen und BesucherInnen) geimpft oder genesen im Sinne des §2 Nr.2 und 3 oder Nr.4 und 5 der Covid -19-Schutzmassnahmen-Ausnahmeverordnung sind; In diesem Fall entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske im Bewohnerzimmer.

- 7 Nach dem Besuch sind alle **Kontaktflächen** zu desinfizieren und der Raum gut zu lüften.

Besuchsverbote

Besuche nach Abs. 1 sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:

- a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen für Covid-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns.
- b) Nicht geimpfte, nicht genesene oder nicht negativ getestete Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- c) Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
- d) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot endet 14 Tage nach der Testung oder bei nachfolgendem negativem PCR-Test).

Biebental, den 25.11.2021

Gez. Martin Evenius
(Geschäftsführer)

